

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0046/08-KT

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss

Einreicher: Landrat

Betr.: Vorprüfung des Wahleinspruches von Frau Redlhammer-Raback vom
23. Oktober 2008 gegen die Kommunalwahlen am 28. September 2008

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, gemäß § 57 Absatz 1 Ziffer 2 BbgKWahlG folgende Entscheidung zu treffen:

„Die Einwendung gegen die Wahl ist unzulässig und wird zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.“

Luckenwalde, den 12.11.2008

Giesecke

Sachverhalt:

Die Wahlprüfung bildet den Abschluss des Wahlverfahrens und obliegt gemäß § 56 Absatz 1 Brandenburger Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) der neu gewählten Vertretung. Der Kreistag entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen. Die Verhandlungen dazu sind in öffentlicher Sitzung zu führen.

Die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen wurde mit Beschluss 4-00013/08-KT des Kreistages vom 27. Oktober 2008 dem Kreisausschuss übertragen.

Mit Posteingang vom 24. Oktober 2008 hat Frau Redlhammer-Raback, Frankenstraße 28 A, 14943 Luckenwalde, einen Einspruch gegen die Kommunalwahlen vom 28. September 2008 beim Kreiswahlleiter eingereicht. (Anlage 1).

Die vom Gesetzgeber gemäß § 55 Abs. 6 BbgKWahlG geforderte Stellungnahme des Kreiswahlleiters zum Wahleinspruch liegt vor (Anlage 2).

Da der Wahleinspruch der Frau Redlhammer-Raback nicht fristgerecht eingegangen ist, sollte der Kreisausschuss dem Kreistag die Empfehlung geben, gemäß § 57 Absatz 1 Ziffer 2 BbgKWahlG folgende Entscheidung zu treffen:

„Die Einwendung gegen die Wahl ist unzulässig und wird zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig.“

Der Wahleinspruch der Frau Redlhammer-Raback, die Stellungnahme des Kreiswahlleiters sowie die Ergebnisse der Vorprüfung durch den Kreisausschuss werden dem Kreistag in seiner Sitzung am 15. Dezember 2008 zur Entscheidung vorgelegt.

Diese Entscheidung, die vom Vorsitzenden des Kreistages zu unterzeichnen ist, ist den Beteiligten und der Aufsichtsbehörde schriftlich und mit einer Begründung zuzustellen.

§ 58 Abs. 2 BbgKWahlG eröffnet gegen die Wahlprüfungsentscheidung des Kreistages die Klagemöglichkeit vor dem Verwaltungsgericht.